

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport |  
Postfach 7125 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000  
Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 304 - 5102/2026  
Meine Nachricht vom: /

Marc Seifert  
marc.seifert@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3117  
Telefax: +49 431 988614-3117

20. Januar 2026

## Kommunaler Finanzausgleich 2026 – Festsetzung

Mit dem Haushaltsgesetz 2026 vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 164) hat der Schleswig-Holsteinische Landtag den Haushalt des Landes für das Haushaltsjahr 2026 verabschiedet. Danach beträgt die Finanzausgleichsmasse 2026 rund 2.478,7 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Vorwegabzüge verbleibt ein Betrag in Höhe von rund 2.215,6 Mio. Euro für die Schlüsselzuweisungen.

Die Festsetzung berücksichtigt die Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 2026 vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 165), die im Wesentlichen darauf abzielen, den in Folge der Grundsteuerreform entstehenden Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen im kommunalen Finanzausgleich gerecht zu werden. Hierzu weise ich neben den Änderungen der §§ 9 und 36 FAG auf die Übergangsregelung für das Finanzausgleichsjahr 2026 nach § 39 FAG hin. Die Berechnungen zur Steuerkraft und die entsprechenden Anlagen sind in diesem Jahr daher umfangreicher.

Die Nivellierungssätze nach § 9 i. V. m. § 39 FAG betragen nach der im Rahmen der bedarfsgerechten Weiterentwicklung angepassten Berechnungsmethodik im Finanzausgleichsjahr 2026:

- 306 % für die Grundsteuer A für das Aufkommen des Zeitraums 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024,
- 317 % für die Grundsteuer A für das Aufkommen des Zeitraums 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025,
- 373 % für die Grundsteuer B für das Aufkommen des Zeitraums 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024,
- 421 % für die Grundsteuer B für das Aufkommen des Zeitraums 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025 sowie
- 351,27 % für die Gewerbesteuer, wobei abzüglich des Gewerbesteuerumlagesatzes von 35 %-Punkten im Jahr 2024 bei der Ermittlung der Steuerkraftzahl ein abgerundeter Satz von 316 % zur Anwendung kommt.

Nach § 35 Absatz 1 FAG gilt als Einwohnerzahl im Sinne des FAG für Gemeinden grundsätzlich die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. Dezember des vorvergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung. Ggf. kann eine höhere Einwohnerzahl nach der ebenfalls in § 35 Absatz 1 FAG vorgesehenen Vergleichsberechnung zum Tragen kommen. Seit der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs werden die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten und der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich unterschiedlicher Umlagekraft, bedarfstreibender sozialer Lasten und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten anteilig hinzugerechnet (§ 35 Absatz 3 FAG). Die entsprechenden Berechnungen sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und an die Kreise und kreisfreien Städte zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten ist seit dem Jahr 2021 ein Flächenfaktor je Gemeinde- bzw. Kreisstraßenkilometer zu Grunde zu legen (§§ 10 und 14 FAG). Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer im Sinne des FAG sind nach § 36 Absatz 5 FAG die vom Landesamt für Vermessung und Geoinformation nach dem Stand vom 30. September des vergangenen Jahres auf eine Nachkommastelle gerundeten übermittelten Kilometerzahlen in Schleswig-Holstein. Bei der Ermittlung der Gemeinde- und Kreisstraßenkilometer werden die Definitionen für Kreisstraßen und für Gemeindestraßen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangswerte setze ich die Finanzausgleichsleistungen 2026 nach den folgenden Grunddaten fest:

Grundbeträge:

Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1.590,80 Euro
Grundbetrag für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	699,60 Euro

**Flächenfaktoren:**

Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	4.414,00 Euro
Flächenfaktor für die Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte	17.320,00 Euro

**Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte, soweit sie nicht Oberzentren sind:**

Mittelzentrum, das nicht im Verdichtungsraum liegt	3.664.668 Euro
Mittelzentrum im Verdichtungsraum sowie Unterzentrum mit Teifunktionen eines Mittelzentrums	2.198.796 Euro
Unterzentrum sowie Stadtrandkern I. Ordnung mit Teifunktionen eines Mittelzentrums	1.099.392 Euro
Ländlicher Zentralort sowie Stadtrandkern I. Ordnung ohne Teifunktionen eines Mittelzentrums	549.696 Euro
Stadtrandkern II. Ordnung	274.848 Euro

Die für die Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen 2026 relevanten Berechnungen sind als Anlagen entsprechend dem Anlagenverzeichnis beigelegt.

Zur Finanzausgleichsumlage (vgl. Anlage 5) weise ich darauf hin, dass diese nach § 29 Absatz 2 FAG zusammen mit der Kreisumlage an den Kreis zu entrichten ist.

Im Gesamt-Zahlungsbetrag (vgl. Anlage 9) ist die Hälfte der Finanzausgleichsumlage mit den Zahlungsbeträgen der Schlüsselzuweisungen an den Kreis verrechnet (s. dazu § 29 Absatz 2 Satz 3 FAG).

Die Zuweisungen nach § 32 FAG betragen im Jahr 2026 rund 194,4 Mio. Euro. Eine Übersicht über die Zuweisungen und deren Berechnung in der Gliederung nach Gemeindeschlüsseln sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden ist als Anlage 10 beigelegt.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von dem vorstehenden Erlass zu unterrichten und ihnen die für sie jeweils relevanten Berechnungsgrundlagen bekannt zu geben.

Dieser Erlass wird mit allen Anlagen im Rahmen des Internetauftritts des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport verfügbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Mathias Nowotny

**Anlagenverzeichnis**

1. Übersicht über die Finanzausgleichsmasse und Schlüsselzuweisungen für 2025 und 2026
2. Übersicht über die Steuerkraft und Finanzkraft der Gemeinden in Euro je bedarfsinduzierten Einwohner für 2025 und 2026
3. Berechnung der Steuerkraft in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
4. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsselnummern sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden
5. Berechnung der Finanzausgleichsumlage nach Gemeindeschlüsseln
6. Berechnung der Schlüsselzuweisungen an die Kreise und kreisfreien Städte
7. Auflistung der Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte nach Empfängern (mit Übersicht)
8. Berechnung der Einwohnerzahlen nach § 35 FAG nach Gemeindeschlüsseln
9. Zusammenstellungen der Schlüsselzuweisungen und der Finanzausgleichsumlage (soweit die Finanzausgleichsumlage der Aufstockung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dient) sowie der Zahlungsbeträge nach Jahres- und Monatssoll
10. Übersicht über die Zuweisungen nach § 32 FAG und deren Berechnung in der Gliederung als Übersicht, nach Gemeindeschlüsseln sowie nach Ämtern und amtsfreien Gemeinden